

Den Beihilfeantrag richtig stellen

Wie das Zusammenspiel aus Beihilfe und privater Krankenversicherung praktisch funktioniert — und woran Anträge am häufigsten scheitern.

Stand: Juli 2026 · Die Einzelheiten regelt das Beihilferecht Deines Dienstherrn.

Das Prinzip in vier Schritten

SCHRITT 1

Rechnung kommt zu Dir

Als Privatpatient bekommst Du die Rechnung von Arzt, Zahnarzt oder Apotheke selbst — nicht die Versicherung. Prüfe sie und lege sie in Deine Ablage.

SCHRITT 2

Beihilfeantrag stellen

Reiche die Rechnung bei der Beihilfestelle Deines Landes ein — je nach Land per App, Portal oder Post. Die Beihilfestelle erstattet Deinen Bemessungssatz, in der Regel mindestens 50 %.

SCHRITT 3

Rest bei der Krankenversicherung einreichen

Dieselbe Rechnung geht an Deine private Krankenversicherung, meist zusammen mit dem Beihilfebescheid. Sie übernimmt den vereinbarten Restanteil.

SCHRITT 4

Erstattungen abgleichen

Beide Erstattungen zusammen sollten die Rechnung decken. Bleibt regelmäßig eine Lücke, passt der Tarif nicht zu Deinem Bemessungssatz — das solltest Du klären lassen.

Der häufigste Anfängerfehler

Die Rechnung nur bei einer Stelle einreichen. Beihilfe und private Krankenversicherung sind zwei getrennte Erstattungswege — jede Rechnung geht grundsätzlich an beide.

Checkliste und Stolperfallen

- ☐ **Beihilfenummer und Personalnummer eingetragen**
Ohne die richtige Nummer landet der Antrag im Klärfall — das kostet Wochen.
- ☐ **Rechnungen vollständig und im Original bzw. als vollständige Kopie**
Alle Seiten, alle Positionen. Kassenbons ohne Rezeptbezug reichen bei Medikamenten meist nicht. Kopien behalten — dieselben Belege brauchst Du noch für die private Krankenversicherung.
- ☐ **Rezepte und Verordnungen beigelegt**
Medikamente werden in der Regel nur mit ärztlicher Verordnung erstattet.
- ☐ **Heil- und Kostenplan vorab eingereicht**
Vor größeren Zahnbehandlungen und Kuren: erst genehmigen lassen, dann behandeln — in manchen Ländern nur auf dem Papierweg.
- ☐ **Mindestbetrag Deines Landes erreicht**
Beispiele: Nordrhein-Westfalen erstattet grundsätzlich erst ab 200 Euro Aufwendungen, Schleswig-Holstein ab 100 Euro. Sammle Rechnungen bis zur Schwelle.
- ☐ **Antragsfrist im Blick**
Im Saarland gilt eine Frist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen bzw. nach der ersten Rechnung. Prüfe die Frist Deines Landes und trag Dir eine jährliche Erinnerung ein.
- ☐ **Bescheid geprüft**
Stimmt der angesetzte Bemessungssatz? Wurde etwas gekürzt und warum? Gegen einen Beihilfebescheid kannst Du innerhalb der genannten Frist Widerspruch einlegen.

Warum Anträge gekürzt werden

- Höchstsätze der Gebührenordnung überschritten
- Leistung nicht beihilfefähig oder nicht verordnet
- Genehmigung fehlte (Heil- und Kostenplan)
- Kostendämpfungspauschale des Landes abgezogen

Gut zu wissen

Beihilfe ist keine Versicherung, sondern eine Fürsorgeleistung Deines Dienstherrn. Sie deckt nie 100 % — den Rest muss Dein Tarif tragen. Entscheidend ist deshalb, dass Bemessungssatz und Tarifquote zueinander passen. Ändert sich Dein Status oder Dein Bundesland, ändert sich oft auch der Satz.

Passt Dein Tarif zu Deinem Beihilfesatz?

Im kostenlosen Beamten-Check prüfen wir genau das. Wir sind Versicherungsmakler und an keine Gesellschaft gebunden.

Online

www.beamten-starter.de/beamten-check.html

Telefon / WhatsApp

0178 2186896

E-Mail

r.heinze@nwf-os.de

Ersetzt keine individuelle Beratung. Verbindlich sind die Beihilfevorschriften Deines Dienstherrn in der jeweils geltenden Fassung sowie die Bedingungen Deines Versicherers. Alle Angaben ohne Gewähr.